

6. Nachtrag vom xx.xx.200x zur Hauptsatzung der Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998

Auf Grund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380) hat der Rat der Stadt Hückeswagen am xx.xx.200x mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 6. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998 beschlossen:

Artikel 1

§ 16 Absatz 1 Ziffer I Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

- c) Die Entscheidung über Vergaben, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 17 Absatz 2) zuständig ist.

Artikel 2

In § 16 Absatz 1 Ziffer II wird folgender Buchstabe c) eingefügt:

- c) Entscheidung über die Zustimmung zur Besetzung der Stelle eines Schulleiters gem. § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW.

Artikel 3

§ 16 Absatz 1 Ziffer V Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

- b) Regelung von Angelegenheiten des Bauhofes sowie die Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen des Bauhofes, soweit nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 17 Absatz 2 dieser Satzung zuständig ist.

Artikel 4

§ 17 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Vergabeentscheidungen, Grundstücksgeschäfte und sonstige Rechtsgeschäfte zwischen 10.000,- und 25.000,- EURO sind dem Rat bzw. dem gem. § 16 Abs. 1 zuständigen Ausschuss zur Kenntnis zu geben.

Artikel 5

§ 17 Absatz 4 Buchstabe f wird wie folgt neu gefasst:

- f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche in öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Verfahren bis zu einem Forderungsausfall oder einer Zahlungsverpflichtung von 10.000,- EURO je Fall zu schließen. Der Haupt- und Finanzausschuss ist von dem Vergleich zu unterrichten.

Artikel 6

§ 17 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Der Bürgermeister wird gem. § 25a Landesbeamtengesetz ermächtigt, Ämter der Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister unmittelbar unterstehen, im Beamtenverhältnis auf Probe für zwei Jahre zu übertragen.

Artikel 7

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende 6. Nachtrag vom xx.xx.2008 zur Hauptsatzung der Stadt Hückeswagen vom 27.03.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hückeswagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hückeswagen, den xx.xx.2008

Uwe Ufer
Bürgermeister

Ausgehängt am: _____

Abgenommen am: _____